

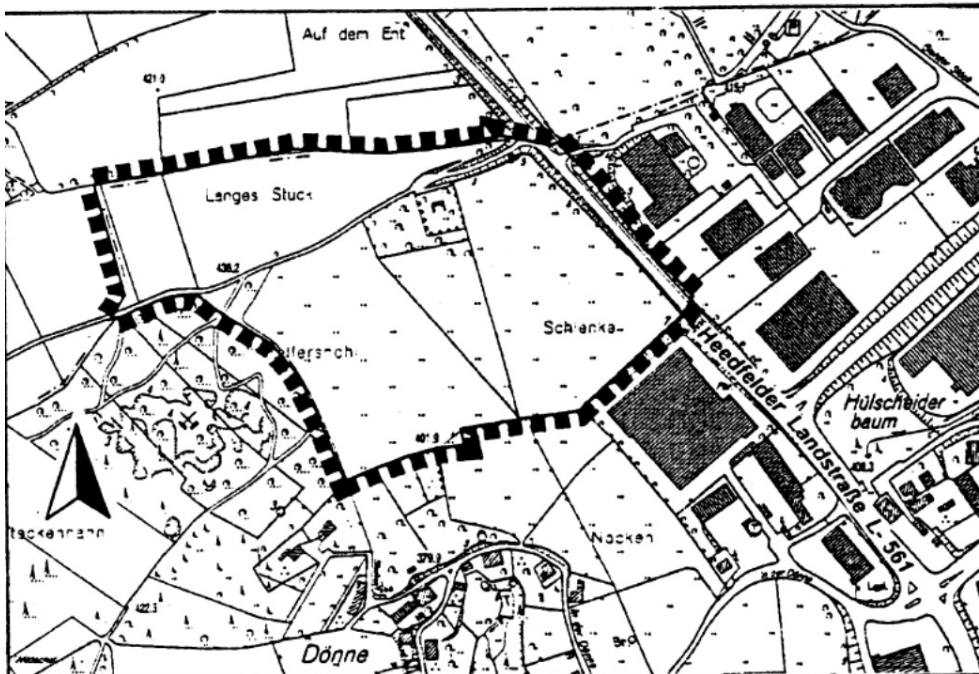


## Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“, 1. Änderung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2007 den Bebauungsplanentwurf Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“, 1. Änderung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet ist nachstehend abgebildet.



Ziel des Bebauungsplanes ist es, aufgrund großflächiger Grundstücksparzellierungen eine bisher geplante Erschließungsstraße entfallen zu lassen, die überbaubaren Grundstücksflächen neu zu ordnen und die maximal zulässigen Gebäudehöhen für die Errichtung eines Hochregallagers zu erhöhen. Gleichzeitig wird für einen Teil der Baugebiete die Niederschlagswasserversickerung in einer dafür vorgesehenen Fläche festgesetzt.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“, 1. Änderung liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit **vom 17.12.2007 bis einschließlich 21.01.2008** täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Amt für Stadtplanung, Umwelt und Verkehr, Rathausplatz 2, Zimmer 534, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor:

- Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten
- Gutachten zur Regenwasserversickerung
- Begründung / Umweltbericht

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüdenscheid, 06.12.2007

Der Bürgermeister  
Dzewas